

## **Reglement über die Benützung der Parkgarage Rathaus**

**sRS 712.5**

vom 14. Juli 1992<sup>1</sup>

Gestützt auf die Bestimmungen des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 15. Mai 1990<sup>2</sup> erlässt der Stadtrat als Reglement:

Zugelassene Fahrzeuge und Parkiergebühren	Art. 1 In der öffentlichen Parkgarage Rathaus können gegen Entrichtung der im Parkiergebührentarif für die Benützung der Parkgarage Rathaus festgelegten Gebühren leichte Motorwagen parkiert werden. Andere Fahrzeuge, namentlich Wohnwagen, Anhänger, Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder und Handwagen dürfen die Parkgarage nicht benützen.
Höchstparkzeiten	Art. 2 <sup>1</sup> Die Höchstparkzeit beträgt 6 Stunden. Sie ist in der Parkgarage und auf den Ticketautomaten angeschlagen. <sup>3</sup> <sup>2</sup> Nachzahlen ist nicht gestattet.
Reservierte Parkfelder	Art. 3 <sup>3</sup> Die reservierten Parkfelder dürfen nur von den Berechtigten benützt werden.
Dauerparkkarten für besondere Fälle	Art. 4 In besonderen Fällen kann das Kommando der Stadtpolizei gegen Entrichtung einer dem Tarif im wesentlichen entsprechenden Pauschalgebühr bis maximal 12 Dauerparkkarten abgeben, welche dazu berechtigen, während einer bestimmten Tages- oder Nachtzeit einen freien Parkplatz zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf einen festzugeteilten oder auf einen freien Parkplatz.
Verkehrsvorschriften	Art. 5 In der Parkgarage gelten grundsätzlich die Verkehrsvorschriften des Bundes über den Strassenverkehr und die gestützt darauf erlassenen Signalisationen.
Schneeketten- und Spikesreifenverbot	Art. 6 Das Befahren der Parkgarage mit Schneeketten oder Spikesreifen ist untersagt.
Zulässige Höchsthöhe von Fahrzeugen	Art. 7 Die zulässige Höchsthöhe für die Einfahrt in die Parkgarage beträgt 2,1 m.

<sup>1</sup> VOS 12, 542

<sup>2</sup> sRS 712.2

<sup>3</sup> geändert durch Nachtrag I vom 27. Juni 2006, cRS 2007, 21

## sRS 712.5

Entfernung nicht vorschriftsgerecht parkierter Fahr- zeuge	Art. 8 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden. Ausserhalb der Felder parkierte Fahrzeuge oder Fahrzeuge, welche mehr als 24 Stunden ohne Bezahlung der Parkiergebühren stehen gelassen werden, können auf Kosten des Halters oder der Halterin entfernt werden.
Haftung	Art. 9 Das Einstellen von Motorfahrzeugen erfolgt auf eigenes Risiko. Für Beschädigungen von parkierten Fahrzeugen oder für Diebstahl von Fahrzeugen haftet die Stadt St.Gallen nicht.
Rauchverbot	Art. 10 Das Rauchen ist in der ganzen Parkgarage verboten.
Ruhe und Ordnung	Art. 11 Alle Benützer und Benützerinnen sind verpflichtet, in der Parkgarage Ruhe und Ordnung zu bewahren. Unnötiges und unberechtigtes Verweilen in der Parkgarage und jede zweckwidrige Benützung ihrer Einrichtungen sind untersagt. Insbesondere ist das Übernachten im Auto, das Lagern von Waren, das Reparieren oder Waschen von Autos, die Ausführung von Servicearbeiten sowie das unnötige Lauflassen und das Ausprobieren von Motoren verboten.
Meldepflicht bei Unfällen und Be- schädigungen	Art. 12 <sup>1</sup> Unfälle, bei denen Personen verletzt oder Sachschäden an Fahrzeugen oder Einrichtungen entstehen, sind gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes den Polizeiorganen zu melden. Beschädigungen und Defekte an der Parkgarage und ihrer Einrichtungen (Ticketautomaten, Licht, Signale usw.) sind der Stadtpolizei mitzuteilen.
Zuwiderhand- lungen, Strafen	Art. 13 Verstösse gegen Verkehrsregeln oder Parkierungsvorschriften werden nach den geltenden eidgenössischen, kantonalen und städtischen Vorschriften geahndet.
Aufhebung bis- herigen Rechts	Art. 14 Das Reglement über die Benützung der Parkgarage Rathaus vom 16. November 1976 <sup>2</sup> und der dazugehörige Nachtrag I vom 28. Juni 1983 <sup>3</sup> werden aufgehoben.

<sup>1</sup> geändert durch Nachtrag I vom 27. Juni 2006, cRS 2007, 21

<sup>2</sup> VOS 10, 237

<sup>3</sup> VOS 11, 151

**sRS 712.5**

Inkrafttreten

Art. 15

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1992 in Kraft.

St.Gallen, den 14. Juli 1992

Der Stadtammann<sup>1</sup>:

*Christen*

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

*Bergmann*

**A**

<sup>1</sup> seit 1.1.2001: Stadtpräsident